Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Verhalten
§ 3 Patientenaufenthalt
§ 4 Besuchsrecht
§ 5 Ruhe- und Besuchszeiten
§ 6 Mitgebrachte Wertgegenstände
§ 7 Elektrisch betriebene Geräte / Medizinprodukte
§ 8 Hygienevorschriften
§ 9 Persönlichkeitsrecht
§ 10 Verbot von Werbung, Sammlung, gewerblicher und parteipolitischer Handlungen
§ 11 Fahrlässigkeit
§ 12 Hausrecht

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist für alle Patienten, Besucher und Angehörige sowie für das Klinikpersonal und externen Dienstleistern mit Betreten des Klinikgeländes verbindlich und kann durch bereichsspezifische Normen ergänzt werden. Es wird gebeten, die nachfolgenden Normen einzuhalten, um im Interesse aller Mitmenschen den klinischen Ablauf nicht zu beeinflussen sowie eine Beeinträchtigung des Genesungsprozesses der Patienten zu vermeiden.

§ 2 Verhalten

1. Alle Personen, die sich auf dem Klinikgelände aufhalten, sind angehalten, Ruhe zu halten sowie Rücksicht auf ihre Mitmenschen zu nehmen.
2. Patienten werden gebeten, den Anweisungen des ärztlichen und pflegerischen Dienstes Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Brand- und Katastrophenfällen.
3. Die Gesamtheit aller klinikeigenen Gegenstände und Materialien sowie die technische Einrichtung sind mit Sorgfalt zu behandeln.
4. Der selbstständige Gebrauch von klinikeigenen Geräten, die der Diagnostik und Therapie dienen, ist Patienten untersagt.
5. In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den eigens freigegebenen und markierten Raucherbereichen auf dem Außengelände zulässig.
6. Das Konsumieren von Cannabis sowie der Konsum von Alkohol ist in sämtlichen Räumlichkeiten, auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt (Ausnahme: medizinisch indiziert).

7. Offenes Feuer ist in allen Gebäudeteilen grundsätzlich untersagt (insbesondere Kerzen, Feuerwerkskörper o. ä.).
8. Beim Rauchen sind sämtliche Sauerstoffgeräte auszuschalten und vom Körper fern zu halten.
9. Das Parken ist ausschließlich auf ausgewiesenen Flächen erlaubt.

§ 3 Patientenaufenthalt

1. Während der Visiten- und Essenszeiten werden die Patienten gebeten, sich auf der Station aufzuhalten, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
2. Patienten und Besuchern ist der Aufenthalt nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet.
3. Patienten haben vor Verlassen des Klinikgeländes Rücksprache mit dem Stationspersonal zu halten. Der Aufenthalt außerhalb des Klinikgeländes unterliegt keinem Versicherungsschutz, demzufolge handeln Patienten auf eigene Gefahr. Daher möchten wir darauf hinweisen, sich zum Rauchen bzw. grundsätzlichen Verlassen der Klinik beim Personal abzumelden.

§ 4 Besuchsrecht

1. Grundsätzlich gilt, dass die Anmeldung von Besuch beim Stationspersonal erfolgt.
2. Das Besuchsrecht von Kindern und Jugendlichen liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. In Abhängigkeit des Krankheitszustandes des Angehörigen wird unter Berücksichtigung des Kindeswohls Rücksprache mit dem Stationspersonal gehalten.
3. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden, haben die Hygiene-vorschriften nach § 8 zu beachten.
4. Besucher, deren Angehöriger an übertragbaren Krankheiten leidet, haben die Hygienevorschriften nach § 8 zu beachten und werden gebeten, sich vorab bei der Station zu melden.
5. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, ist der Besuch des Krankenhausgeländes untersagt.

§ 5 Ruhe- und Besuchszeiten

Grundsätzlich gibt es keine festen Besuchszeiten in unserer Klinik, da bewiesen ist, dass Besuch die Patientengenesung fördert. Jedoch bitten wir Sie, Rücksicht auf die Mitpatienten zu nehmen und sich während der Mittagsruhe, in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr, leise zu verhalten sowie die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 6:30 Uhr einzuhalten.

§ 6 Mitgebrachte Wertgegenstände

1. Grundsätzlich gilt, dass Geld und Wertgegenstände nur in erforderlichem Maße mitzubringen sind. Zur Aufbewahrung stehen unseren Patienten Wertschließfächer in den Zimmern zur Verfügung.
2. Für die Beschädigung oder Verlust mitgebrachter Gegenstände haftet die Klinik nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Personals.
3. Zur Aufbewahrung stehen den Patienten der Stationen 1 bis 4 Wertschließfächer in den Zimmern zur Verfügung.

§ 7 Elektrisch betriebene Geräte/ Medizinprodukte

1. Das Mitbringen von elektrisch betriebenen Geräten ist nur dann gestattet, wenn diese der Körperpflege oder der Kommunikation nach außen dienen und in einem technisch einwandfreien Zustand sind. Hierzu zählen u. a. Handy, Laptop, Rasierapparat und Fön einschließlich deren Ladegeräte.
2. Patienteneigene Medizinprodukte dürfen nur in der Klinik betrieben werden, wenn eine sicherheitstechnische Überprüfung die Betriebssicherheit festgestellt hat und eine Genehmigung des verantwortlichen Arztes der Klinik vorliegt. Das Prüfprotokoll des Gerätes ist bei der Aufnahme vorzuweisen. Bei einer nicht gestatteten Verwendung patienteneigener Medizinprodukte sind klinikeigene Geräte zu verwenden.
3. Bei Störungen des klinischen Ablaufes oder einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Mitmenschen durch ein patienteneigenes Gerät müssen eine unverzügliche Abschaltung dessen sowie die Trennung aus dem Stromnetz erfolgen.
4. Aus Brandschutzgründen ist das Anschließen von elektrischen Kleingeräten an das Krankenhausstromnetz untersagt.
5. Aufgrund der von Lithium-Ionen-Akkus ausgehenden Explosions-/Brandgefahr ist die Mitnahme von E-Bikes/E-Rollern und deren Akkus in das Gebäude untersagt.
6. Es wird gebeten, die Nutzung mitgebrachter Medizinprodukte während des Klinikaufenthaltes auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

§ 8 Hygienevorschriften

1. Grundsätzlich gilt, dass mit Betreten und Verlassen des Klinikgebäudes, insbesondere der klinischen Bereiche, eine sorgfältige Händewaschung sowie eine Händedesinfektion, mit Beachtung der Einwirkzeit, durchzuführen sind.
2. Infektionsbereiche sind nur mit entsprechender Schutzkleidung zu betreten. Hinweisschilder sind zu beachten.
3. Patienten, die an übertragbaren Krankheiten leiden, haben das Zimmer nur mit Genehmigung des Arztes sowie mit entsprechender Schutzkleidung zu verlassen.

4. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden, haben das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Pflegepersonals sowie mit entsprechender Schutzkleidung zu betreten.
5. Besucher sind angehalten, sich nicht auf das Patientenbett zu setzen und den Berührungskontakt mit medizinischen Hilfsmitteln und Flächen zu vermeiden, insbesondere zu Patienten mit einem Infektionsrisiko.
6. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist, aufgrund der erregerhaltigen Blumenerde, in der Klinik untersagt.

§ 9 Persönlichkeitsrecht

Film-, Foto- und Funkaufnahmen sind ohne Zustimmung der Klinikleitung innerhalb des gesamten Klinikbereiches grundsätzlich verboten.

§ 10 Verbot von Werbung, Sammlung, gewerblicher und parteipolitischer Handlungen

Werbungen, Sammlungen, Veranstaltungen sowie gewerbliche und parteipolitische Handlungen einschließlich dem Auslegen von parteipolitischen Broschüren, Plakaten, etc. sind ohne Zustimmung der Geschäftsführung grundsätzlich verboten.

§ 11 Fahrlässigkeit

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz erhoben werden.

§ 12 Hausrecht

Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus. Alle Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vom Klinikgelände verwiesen werden.

Bei Abwesenheit des Geschäftsführers geht das Hausrecht an die Prokuristin über, bei deren Abwesenheit an den Ärztlichen Direktor, bei Abwesenheit des Ärztlichen Direktors an den leitenden Oberarzt, bei dessen Abwesenheit an den jeweilig diensthabenden Facharzt des aktuellen Tages.

Ist „Dringlichkeit“ geboten und der Geschäftsführer bzw. die Prokuristin nicht unmittelbar erreichbar, gelten die jeweiligen Vertretungsregelungen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit. Sollte eine der benannten Personen im ärztlichen Dienst Gebrauch vom Hausrecht machen müssen, um disziplinarische Maßnahmen durchzusetzen, wird dies unmittelbar im Anschluss schriftlich an die Geschäftsführung gemeldet.

- Änderungen zur Vorversion